

Amtliche Abkürzung: SVerf
Ausfertigungsdatum: 15.12.1947
Textnachweis ab: 01.01.2002
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Fundstelle: Amtsblatt 1947, 1077
Gliederungs-Nr: 100-1

Verfassung des Saarlandes (SVerf)
Vom 15. Dezember 1947

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2026
(Amtsbl. I S. 383)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verfassung des Saarlandes (SVerf) vom 15. Dezember 1947	01.01.2002
Eingangsformel	19.06.2026
I. Hauptteil - Grundrechte und Grundpflichten	01.01.2002
1. Abschnitt - Die Einzelperson	01.01.2002
Artikel 1	01.01.2002
Artikel 2	01.01.2002
Artikel 3	01.01.2002
Artikel 4	01.01.2002
Artikel 5	01.01.2002
Artikel 6	01.01.2002
Artikel 7	01.01.2002
Artikel 8	01.01.2002
Artikel 9	01.01.2002
Artikel 10	01.01.2002
Artikel 11	01.01.2002
Artikel 12	19.06.2026
Artikel 13	01.01.2002
Artikel 14	01.01.2002
Artikel 15	01.01.2002

Titel	Gültig ab
Artikel 16	01.01.2002
Artikel 17	01.01.2002
Artikel 18	01.01.2002
Artikel 19	22.03.2024
Artikel 20	01.01.2002
Artikel 21	01.01.2002
2. Abschnitt - Ehe und Familie	01.01.2002
Artikel 22	01.01.2002
Artikel 23	01.01.2002
Artikel 24	01.01.2002
Artikel 24a	14.09.2007
Artikel 25	14.09.2007
3. Abschnitt - Erziehung, Unterricht, Volksbildung, Kulturpflege, Sport	01.01.2002
Artikel 26	01.01.2002
Artikel 27	01.08.2012
Artikel 28	13.06.2008
Artikel 29	01.01.2002
Artikel 30	01.01.2002
Artikel 31 - (aufgehoben)	01.01.2002
Artikel 32	01.01.2002
Artikel 33	01.01.2002
Artikel 34	01.01.2002
Artikel 34a	01.01.2002
4. Abschnitt - Kirchen und Religionsgemeinschaften	01.01.2002
Artikel 35	01.01.2002
Artikel 36	01.01.2002
Artikel 37	01.01.2002
Artikel 38	01.01.2002
Artikel 39	01.01.2002
Artikel 40	01.01.2002
Artikel 41	01.01.2002
Artikel 42	01.01.2002

Titel	Gültig ab
5. Abschnitt - Wirtschafts- und Sozialordnung	01.01.2002
Artikel 43	01.01.2002
Artikel 44	01.01.2002
Artikel 45	01.01.2002
Artikel 46	01.01.2002
Artikel 47	01.01.2002
Artikel 48	01.01.2002
Artikel 49	01.01.2002
Artikel 50	01.01.2002
Artikel 51	01.01.2002
Artikel 52	01.01.2002
Artikel 53	01.01.2002
Artikel 54	01.01.2002
Artikel 55	01.01.2002
Artikel 56	01.01.2002
Artikel 57	01.01.2002
Artikel 58	01.01.2002
Artikel 59	01.01.2002
6. Abschnitt - Prinzip der Nachhaltigkeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Tierschutz	22.03.2024
Artikel 59a	22.03.2024
Zweiter Hauptteil - Aufgaben und Aufbau des Staates	01.01.2002
Erster Abschnitt - Grundlagen	01.01.2002
Artikel 60	01.01.2002
Artikel 61	01.01.2002
Artikel 62	01.01.2002
Zweiter Abschnitt - Wahlen und Volksabstimmungen	01.01.2002
Artikel 63	01.01.2002
Artikel 64	01.01.2002
Dritter Abschnitt - Organe des Volkswillens	01.01.2002
Erstes Kapitel - Der Landtag	01.01.2002
Artikel 65	01.01.2002

Titel	Gültig ab
Artikel 66	09.09.2016
Artikel 67	01.01.2002
Artikel 68	01.01.2002
Artikel 69	01.01.2002
Artikel 70	01.01.2002
Artikel 71	01.01.2002
Artikel 72	01.01.2002
Artikel 73	01.01.2002
Artikel 74	01.01.2002
Artikel 75	01.01.2002
Artikel 76	01.01.2002
Artikel 76a	01.01.2002
Artikel 77	01.01.2002
Artikel 78	01.01.2002
Artikel 79	01.01.2002
Artikel 80	01.01.2002
Artikel 81	01.01.2002
Artikel 82	01.01.2002
Artikel 83	01.01.2002
Artikel 84	01.01.2002
Artikel 85	01.01.2002
Zweites Kapitel - Die Landesregierung	01.01.2002
Artikel 86	01.01.2002
Artikel 87	01.01.2002
Artikel 88	01.01.2002
Artikel 89	01.01.2002
Artikel 90	01.01.2002
Artikel 91	01.01.2002
Artikel 92	01.01.2002
Artikel 93	01.01.2002
Artikel 94	01.01.2002
Artikel 95	01.01.2002

Titel	Gültig ab
Drittes Kapitel - Der Verfassungsgerichtshof	01.01.2002
Artikel 96	19.06.2026
Artikel 97	19.06.2026
Vierter Abschnitt - Die Gesetzgebung	01.01.2002
Artikel 98	12.07.2013
Artikel 98a	12.07.2013
Artikel 99	12.07.2013
Artikel 100	12.07.2013
Artikel 101	12.07.2013
Artikel 102	13.06.2008
Artikel 103	01.01.2002
Artikel 104	01.01.2002
Fünfter Abschnitt - Das Finanzwesen	01.01.2002
Artikel 105	01.01.2002
Artikel 106	01.01.2002
Artikel 107	01.01.2002
Artikel 108	01.01.2020
Sechster Abschnitt - Rechtspflege	01.01.2002
Artikel 109	01.01.2002
Artikel 110	01.01.2002
Artikel 111	01.01.2002
Siebter Abschnitt - Verwaltung und Beamte	01.01.2002
Artikel 112	01.01.2002
Artikel 113	01.01.2002
Artikel 114	01.01.2002
Artikel 115	01.01.2002
Artikel 116	01.01.2002
Achter Abschnitt - Kommunale Selbstverwaltung	01.01.2002
Artikel 117	01.01.2002
Artikel 118	01.01.2002
Artikel 119	01.01.2002
Artikel 120	09.09.2016

Titel	Gültig ab
Artikel 121	01.01.2002
Artikel 122	01.01.2002
Artikel 123	01.01.2002
Artikel 124	01.01.2002
Artikel 125 bis 128 - (aufgehoben)	01.01.2002
III. Hauptteil - Schluss- und Übergangsbestimmungen	01.01.2002
Artikel 129	01.01.2002
Artikel 130 und 131 - (aufgehoben)	01.01.2002
Artikel 132	01.01.2002
Artikel 133	01.01.2002

Präambel

Im Wissen um seine wechselvolle Vergangenheit steht das Saarland, verbunden mit der Großregion, in der Tradition der Völkerverständigung für die deutsch-französische Freundschaft und ein friedliches Europa ein.

In Erinnerung an die Befreiung von der Gewalt- und Willkürherrschaft, welche die menschliche Persönlichkeit entwürdigte und versklavte, und im Gedenken an ihre Opfer, bekennt sich das Saarland zu den Prinzipien der freiheitlichen Demokratie, des Rechtsstaates und den unveräußerlichen Rechten einer jeden Person, wie sie im Grundgesetz und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgt sind.

In der Überzeugung, dass eine Gesellschaft auf dem Fundament von Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung aufbaut, setzt sich das Saarland dafür ein, die Würde jedes Menschen zu achten, den inneren wie äußeren Frieden zu wahren und in Verantwortung für die künftigen Generationen zu handeln.

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, auf der Grundlage des religiösen und humanistischen Erbes, hat sich das Saarland durch seinen frei gewählten Landtag diese Verfassung gegeben:

I. Hauptteil Grundrechte und Grundpflichten

1. Abschnitt Die Einzelperson

Artikel 1

¹Jeder Mensch hat das Recht, als Einzelperson geachtet zu werden. ²Sein Recht auf Leben, auf Freiheit und auf Anerkennung der Menschenwürde bestimmt, in den Grenzen des Gesamtwohles, die Ordnung der Gemeinschaft.

Artikel 2

¹Der Mensch ist frei und darf nicht zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, zu der ihn das Gesetz nicht verpflichtet. ²Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. ³Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Artikel 3

¹Die Freiheit der Person ist unantastbar. ²Nur durch Gesetz kann sie eingeschränkt werden.

Artikel 4

Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei.

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden dadurch weder bedingt noch beschränkt.

Artikel 5

Jedermann hat das Recht, innerhalb der Schranken der Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Eine Zensur findet nicht statt.

Beschränkungen sind nur im Rahmen der Gesetze gestattet.

Artikel 6

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch das Gesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 7

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Vereine und Gesellschaften, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sind verboten.

Artikel 8

Parteien oder andere organisierte Gruppen, die darauf ausgehen, die verfassungsmäßig garantierten Freiheiten und Rechte durch Gewalt oder Missbrauch formaler Rechtsbefugnisse aufzuheben oder zu untergraben, sind verboten. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 9

¹Deutsche genießen volle Freizügigkeit. ²Einschränkungen bedürfen eines Gesetzes.

Jeder Deutsche ist berechtigt auszuwandern.

Artikel 10

Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke kann sich nicht berufen, wer die freiheitliche demokratische Grundordnung angreift oder gefährdet.

Artikel 11

Kein Deutscher darf einer fremden Macht ausgeliefert werden.

¹Asylrecht genießt, wer unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte verfolgt und in das Saarland geflohen ist. ²Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 12

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) ¹Frauen und Männer sind gleichberechtigt. ²Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Träger öffentlicher Gewalt fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität oder aufgrund rassistischer Zuschreibungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Das Saarland fördert das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus und Antiziganismus entgegen. Das Saarland schützt das jüdische Leben und die jüdische Kultur.

(4) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 13

Niemand darf, außer in Fällen, die das Gesetz bestimmt und in den von diesem vorgeschriebenen Formen, verfolgt, festgenommen oder in Haft gehalten werden.

¹Niemand darf in Haft gehalten werden, ohne spätestens am Tage nach der Festnahme einem Richter vorgeführt zu werden. ²Jedem Verhafteten ist Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Festnahme zu erheben.

Dauert die Haft länger als einen Monat, so ist die Berechtigung ihrer Fortdauer nach Maßgabe des Gesetzes periodisch durch eine begründete Entscheidung des Richters festzustellen.

Artikel 14

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Jeder gilt als unschuldig, bis er durch rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichtes für schuldig befunden ist.

Jedermann hat in einem Verfahren vor einer Behörde grundsätzlich das Recht, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

Artikel 15

Strafen dürfen nur auf Grund von Gesetzen, die zur Zeit der Begehung der Tat in Geltung waren, verhängt werden.

Artikel 16

¹Die Wohnung ist unverletzlich. ²Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Artikel 17

¹Das Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprechgeheimnis ist gewährleistet. ²Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Artikel 18

¹Das Eigentum wird im Rahmen des Gesetzes gewährleistet. ²Das Gleiche gilt für das Erbrecht.

Artikel 19

¹Jeder ist nach Maßgabe der Gesetze zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit und zur Nothilfe verpflichtet. ²Die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit genießt den Schutz und die Förderung des Staates.

Die Verpflichtung zur Leistung persönlicher Dienste für Staat und Gemeinde kann nur mit der für ein verfassungsänderndes Gesetz vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 20

Glaubt jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Beschwerde- bzw. Rechtsweg offen.

Artikel 21

¹Die Grundrechte sind in ihrem Wesen unabänderlich. ²Sie binden Gesetzgeber, Richter und Verwaltung unmittelbar.

2. Abschnitt Ehe und Familie

Artikel 22

Ehe und Familie genießen den besonderen Schutz und die Förderung des Staates.

Artikel 23

Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Wer in familiärer Gemeinschaft Kinder erzieht oder für andere sorgt, ist durch die staatliche Ordnung zu schützen und zu fördern.

Artikel 24

(1) ¹Die Pflege und die Erziehung der Kinder zur leiblichen, geistigen, seelischen sowie zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die vorrangig ihnen obliegende

Pflicht. ²Sie achten und fördern die wachsende Fähigkeit der Kinder zu selbstständigem und verantwortlichem Handeln. ³Bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder genießen sie den Schutz und die Unterstützung des Staates.

(2) ¹Der Staat wacht darüber, dass das Kindeswohl nicht geschädigt wird. ²Er greift schützend ein, wenn die Eltern ihre Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder gröblich vernachlässigen oder ihr Erziehungsrecht durch Gewalt oder in sonstiger Weise missbrauchen.

(3) Den nicht ehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre persönliche Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 24a

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde, auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Bildung sowie auf gewaltfreie Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit.

(2) Jedes Kind hat ein Recht auf besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung.

Artikel 25

(1) ¹Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Träger öffentlicher Gewalt achten und sichern die Kinderrechte, tragen für altersgerechte positive Lebensbedingungen Sorge und fördern die Kinder nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. ²Sie haben die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. ³Ihre Aufgaben können durch Einrichtungen der freien Wohlfahrt wahrgenommen werden, die als gemeinnützig anerkannt werden.

(2) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

(3) Fürsorgemaßnahmen im Wege des Zwangs sind nur auf Grund des Gesetzes zulässig.

3. Abschnitt

Erziehung, Unterricht, Volksbildung, Kulturpflege, Sport

Artikel 26

¹Unterricht und Erziehung haben das Ziel, den jungen Menschen so heranzubilden, dass er seine Aufgabe in Familie und Gemeinschaft erfüllen kann. ²Auf der Grundlage des natürlichen und christlichen Sittengesetzes haben die Eltern das Recht, die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden als Bildungsträger anerkannt.

Artikel 27

Der Heranbildung der Jugend dienen öffentliche und private Schulen.

Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Staates.

¹Das öffentliche Schulwesen besteht aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen. ²Allgemein bildende Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann, sind Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. ³Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

¹Die öffentlichen Schulen sind Gemeinsame Schulen. ²In ihnen werden Schüler unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen andersdenkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte unterrichtet und erzogen.

¹Öffentliche Schulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen. ²Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

¹Über die Aufnahme in eine bestimmte Schulform entscheidet die Eignung. ²Den Schülern ist der Zugang zu den Schulen gemäß ihrer Begabung zu ermöglichen.

Artikel 28

¹Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates. ²Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. ³Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Grundschulen und Förderschulen, dürfen nur unter den besonderen Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugelassen werden.

¹Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen haben zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf öffentliche Zuschüsse. ²Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

¹Privaten Grundschulen und Förderschulen,, die auf gemeinnütziger Grundlage wirken und in Aufbau und Gliederung den für die öffentlichen Schulen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ersetzt das Land auf Antrag des Schulträgers den notwendigen Aufwand für die fortdauernden Personal- und Sachkosten, der sich nach dem der öffentlichen Schulen bemisst. ²Absatz 3 bleibt unberührt.

Artikel 29

¹Der Religionsunterricht ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. ²Er wird erteilt im Auftrag und im Einvernehmen mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften. ³Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde die Erteilung des Religionsunterrichts zu beaufsichtigen. ⁴Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

¹Die Eltern können die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht ablehnen. ²Den Kindern darf daraus kein Nachteil entstehen. ³Diese Ablehnung kann auch durch die Jugendlichen selbst geschehen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 30

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und der Völkerverständigung, in der Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland, zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Artikel 31 (aufgehoben)

Artikel 32

Staat und Gemeinde fördern das Volksbildungswesen, einschließlich der Volksbüchereien und Volkshochschulen.

Artikel 33

Die Gründung und der Ausbau saarländischer Hochschulen werden angestrebt.

¹Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung. ²Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet. ³Die Studenten wirken in der Erledigung ihrer eigenen Angelegenheiten in demokratischer Weise mit.

¹Der Zugang zum Hochschulstudium steht jedem offen. ²Es sind Einrichtungen zu treffen, die es begabten Werkträgern ohne Reifezeugnis ermöglichen, die Hochschule zu besuchen.

Näheres bestimmt ein Landesgesetz.

Artikel 34

Kulturelles Schaffen genießt die Förderung des Staates.

¹Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates. ²Die Teilnahme an den Kulturgütern ist allen Schichten des Volkes zu ermöglichen.

Artikel 34a

Wegen seiner gesundheitlichen und sozialen Bedeutung genießt der Sport die Förderung des Landes und der Gemeinden.

4. Abschnitt Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 35

¹Die ungestörte Ausübung der Religion ist gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. ²Öffentliche gottesdienstliche Handlungen sind gestattet. ³Der Staat erkennt die zu Recht bestehenden Verträge und Vereinbarungen mit den Kirchen an.

¹Die Kirchen genießen auf ihrem eigenen Gebiet volle Selbstständigkeit; sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der Gemeinden, unbeschadet bestehender anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen; sie haben volle Freiheit der Lehrverkündigung und der geistli-

chen Leitung; ihr Verkehr mit den Geistlichen und den Gläubigen durch Hirtenbriefe, Amtsblätter, Verordnungen und Anweisungen unterliegt keiner staatlichen Aufsicht oder Einschränkung; sie haben das Recht, Vereine und Organisationen zu gründen und zu unterhalten, die ihren religiösen, karitativen, sozialen und volkserzieherischen Aufgaben dienen. ²Die Pflichten, die sich aus den Grundsätzen der Verfassung für den Einzelnen, für Personengemeinschaften und Körperschaften ergeben, bleiben hiervon unberührt.

Artikel 36

¹Die Ausbildung der Geistlichen und Religionsdiener ist das ausschließliche Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. ²Zu diesem Zwecke haben sie volle Freiheit in der Einrichtung und im Lehrbetrieb, der Leitung und Verwaltung von eigenen Hochschulen, Seminaren und Konvikten.

Die Kirche kann im Einvernehmen mit dem Staat theologische Fakultäten einrichten.

Artikel 37

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

¹Die Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bis jetzt waren. ²Andere Religionsgemeinschaften und Stiftungen können diese Eigenschaft auf Antrag erwerben, wenn sie durch ihre Satzungen und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. ³Schließen sich mehrere derartige Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen, um ihre für das Saarland erforderlichen Ausgaben zu decken, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben.

Artikel 38

Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihrer Einrichtungen an ihrem für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 39

Die auf Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden an die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften sowie an ihre Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen und Vereinigungen bleiben erhalten.

Artikel 40

Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften oder ihren Organisationen unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen sowie ihre Schulen werden als gemeinnützig anerkannt.

Artikel 41

Der Sonntag und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage sind als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

Artikel 42

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zu geben, Gottesdienste zu halten und eine geordnete Seelsorge zu üben.

5. Abschnitt **Wirtschafts- und Sozialordnung**

Artikel 43

Die Wirtschaft hat die Aufgabe, dem Wohl des Volkes und der Befriedigung seines Bedarfes zu dienen.

Durch Gesetz sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung der Wirtschaftsgüter sinnvoll zu beeinflussen, um jedermann einen gerechten Anteil am Wirtschaftsertrag zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

Artikel 44

¹Vertragsfreiheit und Gewerbefreiheit sind nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. ²Jeder Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellung ist unzulässig.

Artikel 45

¹Die menschliche Arbeitskraft genießt den Schutz des Staates. ²Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit.

Artikel 46

¹Der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, dem Schutz der Mutterschaft, der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Geburt, Krankheit, Unfall, Berufsunfähigkeit, Alter, Invalidität und Tod sowie dem Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit dient dem ganzen Volk die unter Aufsicht des Staates stehende Sozial- und Arbeitslosenversicherung. ²Sozial- und Arbeitslosenversicherung unterstehen der Selbstverwaltung der Versicherten unter Mitwirkung der Arbeitgeber und haben besondere Gerichtsbarkeit. ³Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 47

¹Für alle Arbeitnehmer ist ein einheitliches Arbeitsrecht mit besonderer Gerichtsbarkeit zu schaffen, welches das Recht der Tarifvereinbarung sowie die unabdingbaren Kollektivvereinbarungen zwischen den Berufsorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer regelt. ²Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass sie die Existenz, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern. ³Frauen und Jugendlichen ist ein besonderer gesetzlicher Schutz zu gewähren. ⁴Männer und Frauen erhalten für gleiche Tätigkeit und Leistung das gleiche Entgelt.

Artikel 48

¹Die Arbeitszeit ist gesetzlich zu regeln. ²Das Arbeitsentgelt ist für die Feiertage zu zahlen, die durch das Gesetz bestimmt werden.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Artikel 49

¹Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und auf die für die Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter benötigte Freizeit und hat Anspruch auf Bezahlung seines entgangenen Verdienstes. ²Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 50

Dem Staat obliegen Planung und Durchführung des wirtschaftlichen und sozialen Aufbaues des Landes nach Maßgabe der Gesetze.

Als Gebot sozialer Gerechtigkeit hat der Staat durch Gesetz die entschädigungslose Einziehung aller Kriegsgewinne sicherzustellen.

Artikel 51

¹Eigentum verpflichtet gegenüber dem Volk. ²Sein Gebrauch darf nicht dem Gemeinwohl zuwiderlaufen.

¹Einschränkung oder Entziehung des Eigentums sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig, wenn es das Gemeinwohl verlangt. ²Dies gilt auch für Urheber- und Erfinderrechte. ³Enteignung darf nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen. ⁴Angemessen ist jede Entschädigung, die ihrer Art und Höhe nach die Belange der einzelnen Beteiligten sowie die Forderungen des Gemeinwohls berücksichtigt. ⁵Im Streitfall steht dem Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

Artikel 52¹

Schlüsselunternehmungen der Wirtschaft (Kohlen-, Kali- und Erzbergbau, andere Bodenschätze, Energiewirtschaft, Verkehrs- und Transportwesen) dürfen wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Wirtschaft des Landes oder ihres Monopolcharakters nicht Gegenstand privaten Eigentums sein und müssen im Interesse der Volksgemeinschaft geführt werden.

¹Alle wirtschaftlichen Großunternehmen können durch Gesetz aus dem Privateigentum in das Gemeinschaftseigentum übergeführt werden, wenn sie in ihrer Wirtschaftspolitik, ihrer Wirtschaftsführung und ihren Wirtschaftsmethoden das Gemeinwohl gefährden. ²Solche Unternehmungen können, wenn begründete Veranlassung hierzu gegeben ist, nach Maßgabe eines Gesetzes von Fall zu Fall der öffentlichen Aufsicht unterstellt werden. ³In Gemeineigentum stehende Unternehmen sollen, wenn es ihrem wirtschaftlichen Zweck entspricht, in einer privatwirtschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmensform geführt werden. ⁴Bei Überführung von Unternehmen in Gemeineigentum ist durch Beteiligung der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder sonstigen kommunalen Zweckvereinigungen eine übermäßige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht zu verhindern.

Fußnoten

- 1)
Vorschrift wohl obsolet im Hinblick auf Artikel 14, 15 und 142 des Grundgesetzes.

Artikel 53

Die Aufsicht des Staates über die Banken, sonstige Geldinstitute und Versicherungen regelt das Gesetz.

Der Staat hat unter Zuziehung der Kräfte der Wirtschaftsgemeinschaften die Maßnahmen zu treffen, welche eine im volkswirtschaftlichen Sinne gebotene Anlage des Volksvermögens sicherstellen.

Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 54

Der selbstständige saarländische Mittelstand in Industrie, Gewerbe, Handwerk und Handel ist zu fördern und in seiner freien Entfaltung zu schützen.

In gleicher Weise ist das Genossenschaftswesen zu fördern.

Artikel 55

Der Staat hat die Landwirtschaft als Grundlage der Volksernährung, insbesondere die Erhaltung eines selbstständigen Bauernstandes mit allen geeigneten Mitteln zu fördern.

¹Die Nutzung des Bodens ist Pflicht des Besitzers gegenüber der Gemeinschaft. ²Vertraglicher Erwerb und Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz durch Eigentümer, deren Grundbesitz ein noch festzustellendes Höchstmaß überschreitet, ist nach Maßgabe der Gesetze genehmigungspflichtig.

Artikel 56

¹Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. ²Das Streikrecht der Gewerkschaften ist im Rahmen der Gesetze anerkannt. ³Streiks dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn alle Schlichtungs- und Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind.

Artikel 57

Zur Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Interessen wirken die Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Grundlage der Gleichberechtigung zusammen.

¹Die Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind ausschließlich zur Wahrnehmung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen berufen. ²Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 58

¹Die Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirken auf der Grundlage der Gleichberechtigung in Wirtschaftsgemeinschaften zusammen. ²Sie haben die gemeinsamen Angelegenheiten ihres Bereichs zu behandeln, sind mit der Wahrnehmung der Interessen ihres Wirtschaftszweiges in der Gesamtwirtschaft betraut und von der Regierung zu allen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.

¹Eine staatliche Wirtschaftslenkung kann nur über die Wirtschaftsgemeinschaften durchgeführt werden. ²Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

¹Zur Vertretung im Betrieb und zum Zweck der Wahrung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen wählen die Arbeitnehmer einen Betriebsrat. ²Das Nähere regelt das Betriebsrätegesetz.

Artikel 59

Die Wirtschaft des Saarlandes findet ihre öffentlich-rechtliche Vertretung jeweils in der Industrie- und Handelskammer, in der Handwerkskammer, in der Landwirtschaftskammer und in der Arbeitskammer, denen die Wirtschaftsgemeinschaften angeschlossen werden.

Dies gilt auch für die Genossenschaften und die Wirtschaftsunternehmungen der öffentlichen Hand.

6. Abschnitt

Prinzip der Nachhaltigkeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Tierschutz

Artikel 59a

(1) ¹Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist der besonderen Fürsorge des Staates und jedes Einzelnen anvertraut.

²Es gehört deshalb zu den erstrangigen Aufgaben des Staates,

- Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen,
- mit Energie sparsam umzugehen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,
- den Wald zu schützen und eingetretene Schäden zu beheben und auszugleichen,
- die heimischen Tier- und Pflanzenarten zu schonen und zu erhalten.

³Es gehört ferner zu den Aufgaben des Staates, nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu handeln, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.

(2) Das Gesetz bestimmt die notwendigen Bindungen und Pflichten, es ordnet den Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Belange und regelt die staatlichen und kommunalen Aufgaben.

(3) Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt

Zweiter Hauptteil

Aufgaben und Aufbau des Staates

Erster Abschnitt

Grundlagen

Artikel 60

(1) Das Saarland ist eine freiheitliche Demokratie und ein sozialer Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ¹Das Saarland fördert die europäische Einigung und tritt für die Beteiligung eigenständiger Regionen an der Willensbildung der Europäischen Gemeinschaften und des vereinten Europa ein. ²Es arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt grenzüberschreitende Beziehungen zwischen benachbarten Gebietskörperschaften und Einrichtungen.

Artikel 61

(1) ¹Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. ²Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(2) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 62

(1) Die Landesfarben sind Schwarz-Rot-Gold.

(2) Das Landeswappen wird durch Gesetz bestimmt.

Zweiter Abschnitt Wahlen und Volksabstimmungen

Artikel 63

(1) Wahlen und Volksentscheide sind allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und frei.

(2) Der Tag der Stimmabgabe muss ein Sonntag oder ein öffentlicher Ruhetag sein.

Artikel 64

¹Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Deutschen, die im Saarland ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. ²In Gemeinden und Gemeindeverbänden sind bei Wahlen auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden stimmberechtigt.

Dritter Abschnitt Organe des Volkswillens

Erstes Kapitel Der Landtag

Artikel 65

(1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes.

(2) ¹Der Landtag übt die gesetzgebende Gewalt aus, soweit sie nicht durch die Verfassung dem Volk unmittelbar vorbehalten ist. ²Er kann sich der gesetzgebenden Gewalt nicht entäußern.

(3) Dem Landtag obliegt die Kontrolle der vollziehenden Gewalt.

Artikel 66

(1) ¹Der Landtag besteht aus 51 Abgeordneten. ²Diese werden nach Grundsätzen eines Verhältniswahlrechts gewählt. ³Auf Wahlvorschläge, für die im Land weniger als fünf vom Hundert der gültigen Stimmen abgegeben werden, entfallen keine Sitze.

(2) ¹Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Artikel 67

(1) ¹Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. ²Die Wahlperiode endet, auch im Fall einer Auflösung des Landtages, mit dem Zusammentritt des neuen Landtages. ³Die Neuwahl findet frühestens siebenundfünfzig und spätestens sechzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.

⁴Im Fall einer Auflösung des Landtages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt. ⁵Der Landtagspräsident gibt den Beginn dieser Frist im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

(2) Der Landtag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen.

Artikel 68

¹Der Landtag bestimmt Zeitpunkt und Dauer seiner Sitzungen. ²Der Landtagspräsident kann den Landtag früher einberufen. ³Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Abgeordneten oder der Ministerpräsident es verlangen.

Artikel 69

Der Landtag ist aufgelöst, wenn er dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschließt oder wenn er der Landesregierung das Vertrauen entzogen hat und nicht innerhalb von vier Wochen die Bildung einer von seinem Vertrauen getragenen Landesregierung ermöglicht.

Artikel 70

(1) Der Landtag regelt seine inneren Angelegenheiten durch Gesetz und Geschäftsordnung.

(2) Er wählt den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums unter Berücksichtigung der verschiedenen Fraktionen.

Artikel 71

(1) ¹Der Präsident führt die Geschäfte des Landtages. ²Die Landtagsverwaltung untersteht seiner Leitung. ³Ihm steht im Benehmen mit dem Präsidium die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtages zu. ⁴Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses und vertritt das Land in den Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtages.

(2) ¹Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtag aus. ²Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Landtages nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden.

Artikel 72

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich.

(2) ¹Der Landtag kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden für einzelne Gegenstände der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausschließen. ²Der Antrag kann auch von der Landesregierung gestellt werden. ³Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt und beschlossen. ⁴Der Landtag entscheidet darüber, ob und in welcher Art die Öffentlichkeit über nichtöffentliche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

(3) Für die Verhandlungen in den Ausschüssen kann Abweichendes bestimmt werden.

Artikel 73

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

Artikel 74

(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Zu einem Beschluss des Landtages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt. ²Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können Gesetz oder Geschäftsordnung Ausnahmen vorsehen.

Artikel 75

(1) ¹Der Landtag prüft und entscheidet die Gültigkeit der Wahl. ²Er entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Die Entscheidungen können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Artikel 76

(1) Die Mitglieder der Landesregierung müssen auf Verlangen des Landtages oder seiner Ausschüsse zu den Sitzungen erscheinen und Auskünfte erteilen.

(2) ¹Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben jederzeit zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. ²Den Mitgliedern der Landesregierung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Artikel 76a

(1) Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) ¹Bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahmen des Landtages. ²Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

(3) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtages bleiben einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalten.

Artikel 77

(1) ¹Der Landtag bildet nach Bedarf Ausschüsse. ²Ihre Zusammensetzung hat der Stärke der Fraktionen Rechnung zu tragen.

(2) ¹In besonderen Fällen kann der Landtag zur Vorbereitung von Entscheidungen Enquêtekommissionen einsetzen. ²Ihnen können auch Mitglieder angehören, die nicht Abgeordnete sind.

Artikel 78

(1) Über Bitten und Beschwerden an den Landtag entscheidet der Ausschuss für Eingaben, sofern nicht der Landtag selbst entscheidet.

(2) Der Ausschuss ist grundsätzlich befugt, von der Landesregierung, ihren Mitgliedern und den anderen obersten Landesbehörden Auskunft und Aktenvorlage zu verlangen sowie Petenten und andere Beteiligte zu hören.

Artikel 79

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Viertel der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) ¹Die Ausschüsse erheben Beweis in öffentlicher Verhandlung. ²Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ausgeschlossen werden.

(3) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind auf Verlangen vorzulegen.

(4) Auf das Verfahren der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegrafien- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

Artikel 80

¹Der Landtag bildet einen Ausschuss für Grubensicherheit. ²Dieser hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. ³Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

Artikel 81

(1) ¹Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Mandats getanen Äußerungen strafgerichtlich oder dienstlich verfolgt oder zivilrechtlich in Anspruch genommen oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden (berufliche Immunität). ²Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Als Äußerungen in Ausübung des Mandats sind insbesondere die von Abgeordneten in Ausschusssitzungen des Landtages, in Sitzungen der Fraktionen, in Verhandlungen mit der Landesregierung

oder für die Landesregierung, als Mitglied einer Abordnung des Landtages sowie die in schriftlichen Anträgen an den Landtag abgegebenen Erklärungen anzusehen.

Artikel 82

(1) Kein Abgeordneter kann ohne Genehmigung des Landtages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (außerberufliche Immunität).

(2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Mandats beeinträchtigt.

(3) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten, jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtages längstens für die Dauer der Wahlperiode ausgesetzt.

(4) Ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch Gesetz die unbeschränkte gerichtliche Verfolgbarkeit für Handlungen vorgeschrieben, die in Ausübung dieses Berufes begangen werden, so finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 83

¹Abgeordnete sind berechtigt, über Personen, die ihnen oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, das Zeugnis zu verweigern. ²Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme unzulässig.

Artikel 84

¹Abgeordnete bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubs. ²Bewirbt sich jemand um einen Sitz im Landtag, so ist ihm der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Artikel 85

(1) ¹Ein Abgeordneter, der in gewinnsüchtiger Weise seinen Einfluss oder sein Wissen als Abgeordneter in einer das Ansehen des Landtages gröblich gefährdenden Weise missbraucht, kann vor dem Verfassungsgerichtshof unter Anklage gestellt werden. ²Das Gleiche gilt für einen Abgeordneten, der vorsätzlich Mitteilungen, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtages oder eines seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, in der Voraussicht, dass diese öffentlich bekannt werden, einem anderen zur Kenntnis bringt.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) Der Verfassungsgerichtshof kann auf Verlust des Mandats erkennen.

Zweites Kapitel Die Landesregierung

Artikel 86

Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten, den Ministern und Staatssekretären als weiteren Mitgliedern.

Artikel 87

(1) ¹Der Ministerpräsident wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl vom Landtag gewählt. ²Er ernennt und entlässt mit Zustimmung des Landtages die Minister und die weiteren Mitglieder der Landesregierung. ³Die Zahl der weiteren Mitglieder darf ein Drittel der Zahl der Minister nicht übersteigen.

(2) Jedes Mitglied der Landesregierung kann jederzeit seinen Rücktritt erklären.

(3) ¹Das Amt des Ministerpräsidenten endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. ²Das Amt jedes anderen Mitglieds der Landesregierung endet mit jeder Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten.

(4) Wird der Ministerpräsident nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages oder nach der sonstigen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten gewählt, so ist der Landtag aufgelöst.

(5) ¹Im Fall des Rücktritts oder einer sonstigen Beendigung des Amtes haben die Mitglieder der Landesregierung bis zur Übernahme des Amtes durch ihre Nachfolger ihr Amt weiterzuführen. ²Der Ministerpräsident kann die übrigen Mitglieder der Landesregierung, der Landtagspräsident den Ministerpräsidenten von dieser Verpflichtung freistellen.

Artikel 88

(1) ¹Die Mitglieder der Landesregierung bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtages. ²Sie scheiden aus ihrem Amt, wenn ihnen der Landtag das Vertrauen entzieht.

(2) ¹Das Vertrauen kann durch Ablehnung des Antrags, das Vertrauen auszusprechen (Vertrauensfrage), oder durch die ausdrückliche Erklärung des Misstrauens (Misstrauensvotum) entzogen werden.

²Die Vertrauensfrage kann nur von der Landesregierung in ihrer Gesamtheit, der Antrag auf ausdrückliche Erklärung des Misstrauens nur von einer Fraktion gestellt werden. ³Der Beschluss, das Vertrauen zu entziehen, bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtages. ⁴Die Abstimmung über den Entzug des Vertrauens darf frühestens am zweiten Tag und muss spätestens am siebten Tag nach dem Schluss der Aussprache stattfinden. ⁵Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Artikel 89

¹Die Mitglieder der Landesregierung leisten beim Amtsantritt den Amtseid. ²Er lautet:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

³Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 90

(1) Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet ihre Geschäfte.

(2) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht wird.

Artikel 91

(1) ¹Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik. ²Er legt die Geschäftsbereiche der Minister fest und gibt sie im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

(2) Innerhalb der von dem Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig.

(3) Bei Beschlussfassungen der Landesregierung sind Staatssekretäre als deren weitere Mitglieder nicht an Weisungen des Ministerpräsidenten oder der Minister, denen sie zugeordnet sind, gebunden.

Artikel 92

¹Die Landesregierung ernennt und entlässt die Beamten und Richter des Landes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Sie kann die Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

Artikel 93

¹Die Ausübung des Begnadigungsrechts wird durch Gesetz geregelt. ²Amnestie bedarf eines Gesetzes.

Artikel 94

(1) ¹Der Landtag ist berechtigt, jedes Mitglied der Landesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof anzuklagen, dass sie vorsätzlich die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben. ²Der Verfassungsgerichtshof kann auf Verlust des Amtes erkennen.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

Artikel 95

(1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen.

(2) ¹Der Abschluss von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Landtages durch Gesetz. ²Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über andere wichtige Vereinbarungen zu unterrichten.

Drittes Kapitel Der Verfassungsgerichtshof

Artikel 96

(1) ¹Der Verfassungsgerichtshof besteht aus acht Mitgliedern und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. ²Diese werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages für die Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs können nur nach den für Richter oder Richterinnen geltenden Vorschriften ihres Amtes enthoben werden. ²Dienstgericht ist der Verfassungsgerichtshof. ³Er entscheidet auf Antrag der Landesregierung.

(3) ¹Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers oder der Nachfolgerin fort, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf ihrer Amtszeit, sofern durch die Beendigung der Amtsfortführung die Zahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nicht unterschritten wird. ²Das Nähere zur Stellvertretung nach Beendigung der Amtsfortführung regelt das Gesetz.

³Kommt innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 die Wahl und Ernennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin nicht zustande, macht der Verfassungsgerichtshof mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Vorschläge für die Wahl, über die der Landtag in angemessener Frist Beschluss zu fassen hat. ⁴Gewählt ist aus dem Kreis der vom Verfassungsgerichtshof vorgeschlagenen Personen, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erhält. ⁵Das Recht des Landtages zur Wahl einer nicht vorgeschlagenen Person nach Art. 96 Abs. 1 S. 2 und 3 bleibt unberührt.

(4) Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Saarbrücken und gibt sich eine im Amtsblatt zu veröffentlichende Geschäftsordnung.

Artikel 97

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang von Rechten und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind,
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung,
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, nachdem ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat,
4. über Verfassungsbeschwerden und
5. in den übrigen ihm durch Verfassung oder Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs binden die Verfassungsorgane des Saarlandes sowie alle saarländischen Gerichte und Verwaltungsbehörden. In den Fällen des Artikels 97 Nummer 2 und 3 hat die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Nichtigkeit einer Rechtsvorschrift Gesetzeskraft.

Vierter Abschnitt Die Gesetzgebung

Artikel 98

Die Gesetzesvorlagen werden vom Ministerpräsidenten namens der Landesregierung, von einem Mitglied des Landtages, einer Fraktion oder durch Volksbegehren eingebracht.

Artikel 98a

¹Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. ²Auf Antrag von mindestens fünftausend Einwohnern des Saarlandes, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung mindestens 16 Jahre alt sind, hat der Landtag diesem Verlangen nachzukommen.

Artikel 99

(1) ¹Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. ²Ein Volksbegehren ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen. ³Über Landeshaushaltsgesetze, Abgaben, Besoldung, Entgelts- und Entschädigungszahlungen sowie Staatsleistungen finden Volksbegehren nicht statt. ⁴Über andere finanzwirksame Gesetze finden Volksbegehren nur dann statt, wenn die finanziellen Auswirkungen insgesamt weniger als 0,3 Prozent des für den Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung des Volksbegehrens festgestellten Haushaltsplanes des Landes betragen. ⁵Bei Volksbegehren, deren finanzielle Auswirkungen wiederkehrend sind, darf die Gesamtauswirkung im ersten Jahr der Haushaltswirksamkeit und den drei hierauf folgenden Jahren insgesamt 0,5 Prozent des für den Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung des Volksbegehrens festgestellten Haushaltsplanes des Landes nicht übersteigen. ⁶Soweit es sich um eine kostenverursachende Maßnahme handelt, muss das Volksbegehren einen konkreten und begründeten Vorschlag zur Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten. ⁷Der Vorschlag darf sich nicht auf Abgaben, Besoldung, Entgelts- und Entschädigungszahlungen sowie Staatsleistungen beziehen.

(2) ¹Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. ²Es ist einzuleiten, wenn fünftausend Stimmberechtigte es beantragen. ³Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es durch Eintragung in amtlich ausgelegten Unterstützungsblättern von mindestens sieben Prozent der Stimmberechtigten innerhalb von drei Monaten unterstützt wird.

(3) ¹Über Zulässigkeit und Zustandekommen des Volksbegehrens entscheidet die Landesregierung. ²Gegen ihre Entscheidungen kann der Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

(4) Das Volksbegehren ist von der Landesregierung unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten.

Artikel 100

(1) ¹Entspricht der Landtag binnen zwei Monaten dem Volksbegehren nicht, so ist innerhalb von weiteren zwei Monaten ein Volksentscheid herbeizuführen. ²Tritt während des Laufes dieser Fristen ein neuer Landtag zusammen, so beginnen beide Fristen neu zu laufen.

(2) ¹Der dem Volk zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit dem konkreten und begründeten Kostendeckungsvorschlag sowie der Stellungnahme der Landesregierung zu begleiten, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung des Landtages über den Ge-

genstand und den Kostendeckungsvorschlag darlegt. ²Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf dem Volk zur Entscheidung mit vorlegen.

(3) Das Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn ihm die Mehrheit derjenigen, die eine gültige Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, zustimmt.

(4) *(aufgehoben)*

Artikel 101

(1) ¹Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt. ²Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. ³Ein solches Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn sich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen. ⁴Ein Volksentscheid über die Änderung der Verfassung hinsichtlich der Vorschriften zum Gesetzgebungsverfahren findet nicht statt.

(2) Die Änderung darf den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen.

(3) Bestehen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel, ob ein verfassungsänderndes Gesetz oder die Vorlage eines solchen den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates widerspricht, so entscheidet der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Landesregierung, des Landtages, von fünf Abgeordneten oder einer Fraktion.

Artikel 102

¹Der Ministerpräsident hat die im verfassungsmäßigen Verfahren beschlossenen Gesetze mit den zuständigen Ministern auszufertigen und im Amtsblatt des Saarlandes zu verkünden. ²Das Amtsblatt des Saarlandes kann nach Maßgabe eines Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden. ³Verfassungsändernde Gesetze sind vom Ministerpräsidenten und allen Ministern auszufertigen.

Artikel 103

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Artikel 104

(1) ¹Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden.

²Das Gesetz muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. ³Die Rechtsgrundlage sowie die Stelle, welche die Verordnung erlässt, sind in der Verordnung anzugeben. ⁴Ist durch Gesetz vorgesehen, dass die Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

(2) ¹Rechtsverordnungen sind von der Stelle, die sie erlassen hat, auszufertigen und im Amtsblatt des Saarlandes zu verkünden, wenn das Gesetz nicht eine andere Form der Veröffentlichung vorsieht. ²Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Fünfter Abschnitt

Das Finanzwesen

Artikel 105

(1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sind in den Haushaltsplan einzustellen. ²Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. ³Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt.

(2) ¹In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. ²Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 108 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

(3) Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem In-Kraft-Treten die Landesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(4) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die Ausgaben unter Absatz 3 decken, darf die Landesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 106

(1) Der Landtag entscheidet darüber, ob der Landesregierung Entlastung für ihre Haushaltsführung erteilt wird.

(2) ¹Der Minister der Finanzen hat zur Entlastung der Landesregierung dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben des Landes Rechnung zu legen. ²Der Haushaltsrechnung sind Übersichten über das Vermögen und die Schulden beizufügen. ³Zur Vorbereitung des Entlastungsbeschlusses prüft der Rechnungshof die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. ⁴Er hat dem Landtag und der Landesregierung jährlich zu berichten.

(3) ¹Die Mitglieder des Rechnungshofes sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Sie werden vom Landtag gewählt und vom Landtagspräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 107

(1) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. ²Sie darf nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

(2) Der Landtag kann Ausgaben, die über den von der Landesregierung vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen, nur beschließen, wenn die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Artikel 108

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Landesgesetz.

Sechster Abschnitt

Rechtspflege

Artikel 109

(1) Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt.

(2) ¹Ausnahmegerichte sind unstatthaft. ²Gerichte für besondere Sachgebiete sind zulässig.

Artikel 110

¹Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²In der Bindung an das Gesetz üben sie ihr Amt im Geist des demokratischen und sozialen Rechtsstaates aus.

Artikel 111

¹Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter werden auf Lebenszeit berufen. ²Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. ³Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. ⁴Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amt entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts.

Siebter Abschnitt

Verwaltung und Beamte

Artikel 112

¹Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung und die Regelung der Zuständigkeiten erfolgen durch Gesetz. ²Die Einrichtung der Behörden im Einzelnen obliegt der Landesregierung und auf Grund der von ihr erteilten Ermächtigung den einzelnen Ministern.

Artikel 113

¹Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Verwaltung obliegt den Beamten. ²In Ausnahmefällen ist die Übertragung solcher Aufgaben auf Angestellte zulässig.

Artikel 114

(1) Das Berufsbeamtentum wird aufrechterhalten.

(2) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 115

(1) ¹Die Beamten sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei. ²Der Beamte hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes jederzeit zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu bekennen.

(2) ¹Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird. ²Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich.

(3) ¹Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden. ²Gegen jede Disziplinarmaßnahme muss ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens gegeben sein.

(4) ¹Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalakte zu gewähren. ²In die Personalakten sind Eintragungen von ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern.

(5) Die Stellung des Beamten zum Staat schließt das Streikrecht aus.

Artikel 116

(1) Die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, das übertragene Amt gerecht und unparteiisch zu verwalten, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen.

(2) Die Beamten sind auf die Verfassung zu vereidigen.

Achter Abschnitt Kommunale Selbstverwaltung

Artikel 117

(1) Die Gemeinden sind die in den Staat eingeordneten Gemeinwesen der in örtlicher Gemeinschaft lebenden Menschen.

(2) Zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner erfüllen die Gemeinden alle öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, soweit diese nicht durch Gesetz anderen Stellen im öffentlichen Interesse zugewiesen sind.

(3) Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Artikel 118

Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

Artikel 119

(1) ¹Gemeinden und Gemeindeverbände führen ihre Finanz- und Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. ²Sie haben das Recht, Steuern und sonstige Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

(2) ¹Das Land gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch seine Gesetzgebung eine Finanzausstattung, die ihnen eine angemessene Aufgabenerfüllung ermöglicht. ²Diesem Zweck dient auch der kommunale Finanzausgleich.

Artikel 120

¹Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. ²Führt die Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. ³Der Aufwendungsersatz soll pauschaliert geleistet werden. ⁴Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt, wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst. ⁵Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 4 regelt ein Gesetz; darin sind die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung festzulegen und Bestimmungen über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu treffen.

Artikel 121

In den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden Vertretungskörperschaften nach Grundsätzen eines Verhältniswahlrechts gewählt, sofern mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

Artikel 122

¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehen der Aufsicht des Staates. ²In Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Artikel 123

Gemeinden und Gemeindeverbände können den Verfassungsgerichtshof anrufen, wenn sie geltend machen, durch ein Gesetz in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt zu sein.

Artikel 124

Bevor durch Gesetz oder Verordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände unmittelbar berühren, sollen die kommunalen Spitzenverbände gehört werden.

Artikel 125 bis 128 (aufgehoben)

III. Hauptteil
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 129

Die Wahlperiode des vierten Landtages endet am 30. Juni 1965.

Artikel 130 und 131
(aufgehoben)

Artikel 132

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen, die einer Anpassung an die Grundsätze dieser Verfassung bedürfen, bleiben bis dahin in Kraft.

Artikel 133

Diese Verfassung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.